



Newsletter der Rechtsanwaltskammer München

Ausgabe Nr. 7/2005, September 2005

Inhaltsverzeichnis

- [Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts verfassungsgemäß](#)
 - [Festakt zum Wechsel im Amt des Präsidenten des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes sowie des Vorsitzes beim Anwaltsgericht München](#)
 - [Jahreshauptversammlung der BRAK](#)
 - [Verhängung einer Missbrauchsgebühr gegen Prozessbevollmächtigte](#)
 - [Verbesserung des Pfändungsschutzes/Änderung der InsO](#)
 - [Aktuelle berufsrechtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Kanzlei](#)
 - [Neue Zeugnisformulare für Rechtsreferendare](#)
 - [Soldan Kanzlei Gründerpreis 2006](#)
 - [Mitteilungen III. Quartal 2005](#)
-

Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts verfassungsgemäß

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in der Verhandlung vom 29. September 2005 entschieden, dass das Gerichtsauflösungsgesetz mit der Bayerischen Verfassung vereinbar ist. Der Verfassungsgerichtshof habe nicht zu prüfen, ob der Gesetzgeber die zweckmäßigste, vernünftigste oder beste Lösung gewählt habe. Gegenstand einer Normenkontrolle sei nur das angegriffene Gesetz selbst, nicht aber die Überprüfung von Vorgängen im Vorfeld eines Gesetzgebungsverfahrens, wie etwa die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten. Das allein maßgebliche Gesetzgebungsverfahren beim Gerichtsauflösungsgesetz leide nicht unter verfassungsrechtlichen Mängeln. Nähere Informationen finden Sie in der Presseerklärung des [Bayerischen Verfassungsgerichtshofs](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Festakt zum Wechsel im Amt des Präsidenten des Bayerischen Anwaltsgerichtshofes sowie des Vorsitzes beim Anwaltsgericht München

Am 28.09.2005 fand in der Münchener Residenz ein Festakt anlässlich zweier Führungswechsel statt. Sowohl der Präsident des BayAGH RA Dr. Sernetz als auch der geschäftsleitende Vorsitzende beim AnwG RA Radmann wurden

kürzlich abgelöst. Nachfolger für das Präsidentenamt ist RA Dr. Klaus Bauer. Den Vorsitz beim Anwaltsgericht nimmt nun RA Wolfgang Dingfelder ein.

Im Rahmen der Veranstaltung würdigte Staatsministerin Dr. Merk die Verdienste von RA Dr. Sernetz und RA Radmann und dankte ihnen ausdrücklich für ihren ehrenamtlichen Einsatz. In diesem Zusammenhang griff sie auch aktuelle berufspolitische Themen auf. So kritisierte sie den Entwurf des Bundesjustizministeriums für ein Rechtsdienstleistungsgesetz. Merk: "Die Bürgerinnen und Bürger müssen vor unqualifiziertem Rechtsrat mit oft weit reichenden wirtschaftlichen Folgen bewahrt werden. Daher dürfen neben den Rechtsanwälten auch künftig nur Personen zur Rechtsberatung zugelassen werden, die eine entsprechende Ausbildung besitzen und deren Zuverlässigkeit geprüft wurde. Diesem Anliegen wird der Entwurf des Bundesjustizministeriums bisher nur unzureichend gerecht."

Das Rechtsdienstleistungsgesetz regelt die Rechtsberatung durch Nicht-Rechtsanwälte. Merk forderte, dass - anders als im Entwurf vorgesehen - die unentgeltliche Beratung durch karitative Organisationen und die Rechtsberatung durch Vereine und Verbände, z.B. den ADAC, gegenüber ihren Mitgliedern weiterhin Volljuristen vorbehalten bleiben müsse. Auch sei erforderlich, dass die Justizverwaltung bei unerlaubter Rechtsberatung Bußgelder verhängen könne.

Merk: "Keineswegs akzeptabel ist auch, dass nach dem Entwurf beispielsweise Autowerkstätten bei einem Verkehrsunfall "als Nebenleistung" die gesamte Schadensregulierung abwickeln könnten. So qualifiziert KfZ-Meister auf ihrem Gebiet sind: Das Straßenverkehrsrecht wirft häufig eine Fülle schwieriger Rechtsfragen auf, die von einem Nichtjuristen einfach nicht überblickt werden können."

Das Manuskript ihrer Rede finden sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Jahreshauptversammlung der BRAK

Am 16.09.2005 fand in Düsseldorf die Jahreshauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt. Die Versammlung sprach sich insbesondere für die Vergabe eines Fortbildungszertifikats durch die Kammern aus. Dadurch soll es Anwälten zukünftig möglich werden, durch freiwillige Fortbildung z.B. auf drei Jahre ein Zertifikat der zuständigen Kammer zu erhalten. Mit diesem könnten sie für die fachliche Qualität ihrer Arbeit werben.



[BRAK](#)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verhängung einer Missbrauchsgebühr gegen Prozessbevollmächtigte

Die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde einer Beschwerdeführerin nicht zur Entscheidung angenommen und zugleich ihren Prozessbevollmächtigten eine Missbrauchsgebühr in Höhe von 500 Euro auferlegt. Die Verfassungsbeschwerde sei missbräuchlich eingelegt worden. Die Beschwerdeführerin habe im Jahr 2005

zunehmend bereits die vierte Verfassungsbeschwerde erhoben, obwohl alle vorangegangenen Verfassungsbeschwerden ohne Erfolg geblieben seien. Das Vorbringen, das keine Auseinandersetzung mit der ausführlichen Begründung der Verwaltungsgerichte enthält, sei dabei weitgehend identisch gewesen. Die Tatsache, dass zunehmend ein richterlicher Hinweis mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen wird, lasse darauf schließen, dass die Missbräuchlichkeit der Verfassungsbeschwerde vorrangig den Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin zuzurechnen ist. Dass ein richterlicher Hinweis nicht Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein kann, könne für einen Rechtsanwalt nicht zweifelhaft gewesen sein. (Beschluss vom 12. September 2005 – 2 BvR 1435/05 –)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbesserung des Pfändungsschutzes/Änderung der InsO

Die Bundesregierung hat am 10.08.05 den Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung beschlossen. Die BRAK hat in Ihrer Stellungnahme 22/2005 die Änderungen in der InsO abgelehnt. Die Erweiterung von Pfändungsschutz auf vertragliche Altersrenten wurde grundsätzlich begrüßt, um das Risiko der Inanspruchnahme von staatlichen Transferleistungen durch Selbständige im Rentenalter zu reduzieren. Der Bundesrat unterstützt zumindest die Pläne der Bundesregierung zur Absicherung der Altersvorsorge Selbständiger. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23.09.2005 die Pläne der Bundesregierung zur Absicherung der Altersvorsorge Selbständiger unterstützt. Mit diesen Neuregelungen sollen selbständige Unternehmer besser als bisher abgesichert werden.

Im Vergleich zu Arbeitseinkommen genießen die Einkünfte Selbständiger bislang keinen Pfändungsschutz. Sie unterfallen, selbst wenn sie ausschließlich der Alterssicherung dienen, der Einzel- oder Gesamtvollstreckung. Diesem Risiko ist der Empfänger von Leistungen aus einer gesetzlichen oder betrieblichen Rentenversicherung nicht ausgesetzt. Ihm verbleiben die Rentenansprüche aus der Rentenversicherung, die nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden können. „Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Auch das der Alterssicherung dienende Vermögen und die der Alterssicherung dienenden Einkünfte Selbständiger sind vor dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger zu schützen, um das Existenzminimum des Selbständigen im Alter zu sichern, den Staat von Sozialleistungen zu entlasten, bessere Rahmenbedingungen für Existenzgründungen zu schaffen und eine Kultur der Selbständigkeit zu fördern“, betonte die Bundesministerin der Justiz Zypries.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Aktuelle berufsrechtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Kanzlei

In einem die Rechtsanwaltskammer München betreffenden Fall hat das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 23. Aug. 2005 (Az.: 1 BvR 276/05) die Kanzleipflicht des Rechtsanwalts bestätigt, allerdings die Umsetzung der dementsprechenden Regeln im konkreten Fall beanstandet und deshalb den Fall an den Senat des Bundesgerichtshofes zurückverwiesen.

Wörtlich heißt es in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts:
"Die gesetzliche Regelung über die Kanzleipflicht stellt eine

verfassungsrechtlich zulässige Regelung der Berufsausübung dar (vgl. BVerfGE 65, 116 <125> - zur Residenzpflicht der Patentanwälte). Auch die Mindestanforderungen, welche die Rechtsprechung in Auslegung der gesetzlichen Regelung zur Erfüllung der Kanzleipflicht entwickelt hat (vgl. BVerfBE 72, 26 <30 f.>), begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken."

In einem weiteren Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht am 02. Jun. 2005 die Zulässigkeit der Durchsuchung einer Anwaltskanzlei unter verfassungsrechtlichen Aspekten nochmals präzisiert und betont, dass die Kanzlei besonders schutzwürdig ist.

Wörtlich sagt das Bundesverfassungsgericht:

"Richtet sich eine strafrechtliche Ermittlungsmaßnahme gegen einen Berufsgeheimnisträger in der räumlichen Sphäre seiner Berufsausübung, so bringt dies ... regelmäßig die Gefahr mit sich, dass unter dem Schutz des Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG stehende Daten von Nichtbeschuldigten, etwa den Mandanten eines Rechtsanwalts, zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangen, die die Betroffenen in der Sphäre des Berufsgeheimnisträgers gerade sicher wähen durften. Dadurch werden nicht nur die Grundrechte der Mandanten berührt. Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant liegt auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des BVerfG vom 12.04.2005 - 2 BvR 1027/02 -). Diese Belange verlangen eine besondere Beachtung bei der Prüfung der Angemessenheit einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme.

Diese besondere Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit haben die befassten Gerichte nicht geleistet. Es scheint evident sachfremd und daher grob unverhältnismäßig und willkürlich, wegen des fraglichen Besitzes eines Rentenbescheides die Kanzleiräume eines Rechtsanwalts zu durchsuchen."

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Neue Zeugnisformulare für Rechtsreferendare

Für die Beurteilung von Rechtsreferendaren, die ab dem Einstellungstermin Herbst 2005 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, ist ausschließlich ein neues Zeugnisformular zu verwenden, das sie [hier](#) erhalten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Soldan Kanzlei Gründerpreis 2006

Zum 3. Mal wird der Soldan Kanzlei-Gründerpreis, den Soldan zusammen mit dem Deutschen Anwaltsverein/Forum Junge Anwaltschaft, der Bundesrechtsanwaltskammer und der Frankfurter Allgemeinen ausschreibt verliehen. Die Preisverleihung findet am 03./04. Februar 2006 während des Forums Junge Anwaltschaft in Timmendorfer Strand statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in den Jahren 2000 bis 2004 eine Kanzlei gegründet haben. Ausgelobt werden insgesamt 10.000 €, mit denen Produkte und Dienstleistungen bei Soldan bezogen werden können. Teilnahmeunterlagen können ab sofort bei: Hans Soldan GmbH, Rechtsanwältin Isa von Koeller, Tel.: 0201/86 12-319 oder E-Mail: koeller@soldan.de angefordert werden .

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Mitteilungen III. Quartal 2005

Die aktuelle Ausgabe der Mitteilungen können Sie ab sofort [hier](#) als PDF-Datei downloaden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<p>Impressum Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, Tel: 089/53 29 44-0, Fax: 089/53 29 44-28, E-Mail: newsletter@rak-muenchen.de</p> <p>Redaktion und Bearbeitung: RAin Brigitte Doppler, RA Alexander Siegmund</p>	<p>Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte hier und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".</p>
--	--